

Forum

Eingang: 01/11/22  
Ba

Drucksache 20/9311

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 05.10.2022

**Gewährung von Leistungen nach dem SGB II für Flüchtlinge aus der Ukraine  
und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

**Vorbemerkung Fragesteller:**

Im Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 07.04.2022 wurde festgelegt, dass Flüchtlinge aus der Ukraine direkt Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG haben und Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII erhalten. Allgemeine Voraussetzungen für den Erhalt von Leistungen nach dem SGB II sind u.a. ein Wohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt in Deutschland und Hilfebedürftigkeit, d.h. ein Einkommen der Bedarfsgemeinschaft unter dem Existenzminimum und das Fehlen eigener finanzieller Mittel. Zu dem anzurechnenden Einkommen zählen u.a. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Renten, Kapital- und Zinserträge und Erbschaften, zudem anzurechnenden Vermögen Sparguthaben, Wertpapiere, Haus- und Grundeigentum, Eigentumswohnungen und Fahrzeuge

([https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/voraussetzungen-einkommen-vermoegen#:~:text=Sie%20sind%20mindestens%2015%20Jahre,Mitglieder%20Ihrer%20Bedarfsgemeinschaft%20sind%20hilfebed%C3%BCrftig](https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/voraussetzungen-einkommen-vermoegen#:~:text=Sie%20sind%20mindestens%2015%20Jahre,Mitglieder%20Ihrer%20Bedarfsgemeinschaft%20sind%20hilfebed%C3%BCrftig).)).

**Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:**

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat viele Millionen Menschen gezwungen, ihr Heimatland zu verlassen. Um umfassende Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Gesundheitsversorgung und die Integration zu gewährleisten, erfolgte der Beschluss, den Rechtskreiswechsel zu vollziehen und somit den Zugang zu Leistungen nach dem SGB II und SGB XII zu ermöglichen. Die

aus der Ukraine geflüchteten Menschen wurden damit den im Asylverfahren anerkannt Schutzberechtigten leistungsrechtlich gleichgestellt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Flüchtlinge aus der Ukraine erhalten in Hessen derzeit Leistungen nach dem SGB II?

Frage 2. Welches Gesamtvolumen haben die unter 1. aufgeführten Leistungen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Die Landesregierung erhebt selbst keine statistischen Daten zum Bereich des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zuständig für die SGB-II-Statistik ist nach § 53 SGB II die Bundesagentur für Arbeit. Die Landesregierung hat deshalb den Statistik-Service Südwest der Bundesagentur für Arbeit um die für die Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage erforderlichen Informationen gebeten. Die übersandten und hier gegenständlichen Daten konnten nur näherungsweise dargestellt werden, da die Eigenschaft der Person als Flüchtling oder Person im Kontext Fluchtmigration nicht unmittelbar erhoben wird. In der Tabelle (Anlage 1) sind die Zahlungsansprüche für Bedarfsgemeinschaften (BG) mit mindestens einem Regelleistungsberechtigten (RLB) mit ukrainischer Staatsangehörigkeit im Bestand nach Leistungsarten für Hessen dargestellt. Die Leistungen sind dem Monat zugeordnet, in dem der Anspruch bestand. Es erfolgt keine finanzstatistische Abgrenzung, Mehrfachnennungen sind möglich.

Frage 3. Auf welche Weise überprüfen die zuständigen Behörden, ob es sich bei Personen, die als Schutzsuchende aus der Ukraine Leistungen beantragen, auch tatsächlich diesem Personenkreis Schutzsuchende gem. der Leitlinien

vom 21.3.2022 zur Umsetzung des Ratsbeschlusses zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes nach der RL 2001/55/EG (oder einer anderen amtlichen Definition) zuzurechnen sind?

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II ist das Vorliegen einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 i.V.m. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG bzw. einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Bei Beantragung der Leistungen nach dem SGB II wird das Vorliegen einer solchen Bescheinigung bzw. eines solchen Titels durch das zuständige Jobcenter überprüft.

Frage 4. Auf welche Weise überprüfen die zuständigen Behörden bei Schutzsuchenden aus der Ukraine das Vorliegen eines Wohnsitzes bzw. Lebensmittelpunktes in Deutschland als Leistungsvoraussetzung nach dem SGB II?

Frage 5. Auf welche Weise überprüfen die zuständigen Behörden bei Schutzsuchenden aus der Ukraine das Vorliegen der Hilfebedürftigkeit als Leistungsvoraussetzung nach dem SGB II, insbesondere das Fehlen eigener finanzieller Mittel (Vermögen, Einnahmen etc.)?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet.

Sowohl bei der Überprüfung des Wohnsitzes bzw. Lebensmittelpunktes als auch der Hilfebedürftigkeit erfolgt die Überprüfung nach einem standardisierten Verfahren wie bei jeder antragstellenden Person. Der Nachweis erfolgt durch Selbstauskunft sowie ggf. Vorlage entsprechender Dokumente, wie z.B. Mietvertrag, Meldebescheinigung oder Einkommensnachweise.

Frage 6. Wie viele Fälle von unberechtigtem Bezug von Leistungen nach dem SGB II (d.h. Fehlen der Leistungsvoraussetzungen) bei Schutzsuchenden aus

der Ukraine sind der Landesregierung aus Hessen bislang bekannt geworden?

Frage 7. Welche Maßnahmen haben die jeweils zuständigen Behörden bei den unter 6. aufgeführten Personenergriffen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Landesregierung keine statistischen Daten vor.

Wiesbaden, den 25.10.22



Kai Klose

Staatsminister

# Kleine Anfrage 20/9311

## Anlage 1

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Leistungsart	Anzahl BG / Zahlungsanspruch	Februar 2022	Juni 2022
		1	2
Insgesamt	Anzahl BG	770	19.146
	Zahlungsanspruch in 1.000 €	886	23.931
	je BG in €	1.151	1.250
Regelbedarf Arbeitslosengeld II	Anzahl BG mit diesem Zahlungsanspruch	683	18.869
	Zahlungsanspruch in 1.000 €	318	10.051
	je BG mit diesem Zahlungsanspruch in €	466	533
Regelbedarf Sozialgeld	Anzahl BG mit diesem Zahlungsanspruch	162	9.281
	Zahlungsanspruch in 1.000 €	24	3.380
	je BG mit diesem Zahlungsanspruch in €	148	364
Mehrbedarfe	Anzahl BG mit diesem Zahlungsanspruch	218	8.270
	Zahlungsanspruch in 1.000 €	15	903
	je BG mit diesem Zahlungsanspruch in €	69	109
Sozialversicherungsleistungen	Anzahl BG mit diesem Zahlungsanspruch	766	18.412
	Zahlungsanspruch in 1.000 €	149	3.283
	je BG mit diesem Zahlungsanspruch in €	194	178
Kosten der Unterkunft <sup>2)</sup>	Anzahl BG mit diesem Zahlungsanspruch	742	11.142
	Zahlungsanspruch in 1.000 €	374	5.870
	je BG mit diesem Zahlungsanspruch in €	505	527
weitere Zahlungsansprüche <sup>3)</sup>	Anzahl BG mit diesem Zahlungsanspruch	7	404
	Zahlungsanspruch in 1.000 €	6	444
	je BG mit diesem Zahlungsanspruch in €	824	1.098

Erstellungsdatum: 10.10.2022, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 334411

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit